

Bernard Bolzano's Schriften

Von Bücher und der Censur

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 89–93.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400114>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

und irrig hielten: so wird Niemand es unbillig finden können, wenn einem solchen Gelehrten die fernere Verbreitung seiner Ansichten von Seite des Staates selbst untersagt wird. Findet man, dass er auch jetzt noch fortfährt, diese Ansichten unter der Hand, etwa durch mündlichen Unterricht unter der Jugend zu verbreiten, so hat der Staat das Recht, ihm die Gelegenheit hiezu etwa durch Absetzung von seinem Lehramte u. dgl. zu nehmen. | Bei solcher Behandlung kann er nicht klagen, dass man ihn verfolge, ihn zu einer unredlichen Verläugnung seiner Grundsätze auf eine Weise versuche, die zu vermeiden wäre; auch wird auf diese Art, wenn er nur anders sich zu irgend einer gemeinnützigen Arbeit, die seinen Kräften angemessen ist, bequemen will, sein Lebensunterhalt gar nicht gefährdet werden. 185

| SECHSZEHNTER ABSCHNITT.

186

VON BÜCHERN UND DER CENSUR.

Wie Bücher nie das Eigenthum eines Einzelnen werden, so werden sie auch nur auf Unkosten des Staates aufgelegt, woraus sich aber von selbst ergibt, dass man nicht alles drucken lasse, was Jemand gedruckt wissen will, sondern dass man es erst einer vorläufigen Prüfung oder Censur unterwirft. Eine ganz uneingeschränkte Freiheit der Presse, auf deren Einführung so viele in unsern Tagen dringen, mag wohl in Staaten, die noch sehr fehlerhafte Einrichtungen haben, etwa als kleineres Uebel zur Vermeidung grösserer erwünschlich sein: dass man sie aber keineswegs als die vollkommenste in einem Staate mögliche Einrichtung anzusehen habe, erhellet schon aus folgender Betrachtung. Die Drucklegung eines Buches ist keine Sache, die sich von selbst macht, sondern es wird hiezu ein gar beträchtlicher Aufwand von Zeit und ein nicht weniger beachtungswerter Aufwand an brauchbaren Stoffen erfordert. Soll das Buch nicht bloss gedruckt erscheinen, sondern — und das ist doch der Wille Aller, die etwas drucken lassen — gelesen und von Mehren | gelesen werden, so wird noch ferner verlangt, dass so viele Menschen eine Zeit, die sie vielleicht weit besser benützen könnten, auf die Durchlesung dieses Buches verwenden. Da endlich alle diejenigen, die auf eine unbedingte Pressfreiheit dringen, ohne Zweifel damit auch eine unbedingte Freiheit des Lesens verbunden wissen wollen, so wird man, wenn ein schlechtes oder gefährliches Buch einmal 187

gedruckt und ausgegeben worden ist, kaum verhüten können, dass es nicht unberechenbar vielen Schaden anrichte. Man überlege z. B. wie vieles Unheil nur einige Blätter zu stiften vermögen, wenn sie die Heimlichkeiten einer Familie, welche zu ihrer und Anderer Ruhe ewig verborgen bleiben sollten, aus Bosheit ans Tageslicht ziehen, oder dem rechtschaffensten Manne ich weiss nicht was für schändliche Verbrechen andichten, den wahren Hergang einer Sache durch lügenhafte Erzählung entstellen, die trotz aller Widerlegung von vielen Tausenden doch geglaubt werden wird; die verderblichsten Grundsätze mit einer einnehmenden Beredsamkeit empfehlen und durch die täuschendsten Trugschlüsse rechtfertigen; die sinnlichen Lüste der Menschen durch die üppigsten Schilderungen des Lasters aufreizen u. s. w. Kann man den Schaden, den ein schlechtes Buch gestiftet hat, die
 188 viele Zeit, die es den | Setzern, Druckern und Lesern geraubt, die unrichtigen Begriffe, die durch dasselbe verbreitet worden sind, den Eckel, den es bei manchem Leser auch vor jedem bessern Buche erzeugt hat, das Verderbniss der Sitten, das es bewirkte, bloss damit, dass man den Verfasser hinterher auf was immer für Weise bestraft, wohl wieder gut machen? Kann man durch eine solche Bestrafung auch nur verhindern, dass es fortfahre, Schaden zu stiften so lange, als auch nur ein Exemplar in den Händen des Publikums zurückgeblieben ist? Ja kann man durch das Abschreckende, das eine solche Strafe hat, auch nur verhindern, dass ähnliche Bücher künftig nicht wieder geschrieben werden? Meiner Ansicht nach wäre folgende Einrichtung zweckmässiger: Jedes Buch sollte, bevor es gedruckt wird, von gewissen eigens dazu bestimmten Censoren approbirt werden. Diese Censoren aber sollten das Recht haben, nur unter einem von folgenden Titeln einzelne Stellen zu streichen oder das ganze Buch zu verwerfen:

a) Ueppig oder überhaupt den Sitten nachtheilig, wenn in einem Buche Scenen der Wollust oder andere Laster auf eine reizende Weise geschildert oder wohl gar vertheidigt werden;

b) leidenschaftlich, wenn keine ruhige Sprache, sondern der
 189 Ton der Leidenschaft herrscht bei einem | Gegenstande, der noch im Streite ist, also mit ruhiger Besonnenheit untersucht werden muss;

c) ehrenrührisch, wenn der gute Name gewisser Personen angegriffen wird und ihnen Verbrechen zur Last gelegt werden, deren sie doch bisher noch nicht überwiesen wurden;

d) keiner Beachtung werth, wenn ein Buch weder zur Belehrung noch zur Unterhaltung zu dienen vermag; z. B. eine Theorie, die eine gänzliche Unkunde des Verfassers verräth, oder Gedichte, die durchaus misslungen sind u. dgl.

Der Censor soll nur verantwortlich sein, wenn er etwas gutheisset, was nach diesen Grundsätzen offenbar hätte gestrichen werden sollen, oder etwas unterdrückt, was nach eben diesen Grundsätzen offenbar hätte nicht unterdrückt werden sollen. Der Verfasser, dessen Handschrift entweder ganz verworfen oder in einzelnen Stellen gestrichen worden ist, kann von dem Urtheile seines Censors an mehre andere — z. B. fünf — appelliren, die Einer nach dem Andern oder neben einander, allenfalls ohne der Eine von dem Urtheile des Andern etwas erfahren zu können, befragt werden sollen, welches besonders dazu nöthig ist, damit ein Censor nicht aus blosser Missgunst etwas recht Gutes oder doch Brauchbares unterdrückt. | Ein Censor, dem man eine solche böse 190
liche Absicht nachweisen kann, wird nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern mit öffentlicher Schmach auch gebrandmarkt; abgesetzt aber kann er werden, wenn er sich dieses Fehlers nur verdächtig gemacht hat.

Um desto sicherer zu sein, dass nie ein Buch ungedruckt bleibe, das nur etwas Nützlichendes enthält, soll auch dasjenige Buch gedruckt werden, für dessen Druck unter mehreren sich auch nur ein Censor erklärt hat. Die Namen der Censoren, die für oder wider den Druck eines Buches oder einzelner Stellen gestimmt, werden dem Buche bei seiner Erscheinung beigedruckt. Vorschläge zur Verbesserung in der bestehenden Verfassung, Tadel der bisherigen Einrichtungen, Einwürfe gegen die bisherigen religiösen Ansichten u. s. w. sind Jedermann gestattet, sobald er sie nur in dem leidenschaftslosen Tone der Untersuchung und vollends in der gelehrten Sprache vorträgt. Einem Schriftsteller, dessen Handschrift alle Censoren verworfen haben, steht es noch frei, seine Handschrift in der Bibliothek des Landes zu hinterlegen und einregistriren zu lassen, zugleich mit den Namen der Censoren, die wider ihn gestimmt.

| Wenn es in unserer Zeit nöthig sein kann, Schriften, in welchen Jemand gewisser Verbrechen, die nicht erwiesen sind, beschuldigt wird, durch den Druck zu verbreiten, weil sich sonst nicht leicht ein Kläger, der gehört würde, fände: so ist dies nur eine Folge unserer mangelhaften Verfassungen. In einem zweckmässig eingerichteten Staate kann es nie nothwendig werden, die 191

Anklage eines Verbrechers durch eine Druckschrift gegen ihn einzuleiten, sondern hier wird eine schriftliche Klage, am gehörigen Orte angebracht, genügen.

Wenn Einige wollen, dass man zwar eine völlige Pressfreiheit einführe, aber den Verfasser oder Verleger hinterher für den Schaden, den er durch sein Buch angestiftet hat, verantwortlich mache; so scheinen sie nicht zu bedenken, dass es weit leichter sei für einen Censor, sich darüber zu rechtfertigen, dass er eine Stelle nicht gestrichen, oder ein Buch nicht unterdrückt habe, als für den Verfasser, dass er es geschrieben habe. Denn jener sollte Alles durchgehen lassen, was nur offenbar nicht unter einen der vier obenerwähnten Titel gehört; der Schriftsteller aber war schuldig, so gut, als er nur konnte, zu schreiben, und jedes auch nur wahrscheinliche Aergerniss nach Möglichkeit zu vermeiden.

192 Zu verwundern ist übrigens, dass man in un|serer Zeit so oft über die Hindernisse geklagt hat, welche die Regierungen dem Drucke einer Schrift entgegenstellen, sehr selten aber über die Willkühr, die in diesem Stücke den Verlegern eingeräumt wird. Ist denn nicht auch dieses ein grosser Uebelstand, dass es von dem alleinigen Belieben des Verlegers, in unsern bisherigen Verfassungen gewöhnlich eines Mannes, der als ein blosser Kaufmann nur auf den eigenen pekuniären Vortheil achtet, abhängen soll, ob ein Buch erscheinen, und in welcher Gestalt es erscheinen und zu welchem Preise es zu bekommen sein soll? Die schlechtesten Bücher finden oft die bereitwilligsten Verleger und werden von ihnen auf das reichlichste ausgestattet: Werke von dem gediegensten Werte bleiben zuweilen ungedruckt, nicht weil es die Regierung so gebietet, sondern weil kein Verleger seine Rechnung bei ihnen zu finden hofft, oder sie erscheinen zwar, aber in einem abschreckenden Gewande und zu einem Preise, der sie denjenigen, denen sie eben die besten Dienste leisten könnten, unerschwinglich macht, und wegen der ungeheueren Menge der übrigen wertlosen Bücher, die zugleich mit ihnen ans Tageslicht treten, können sie die verdiente Aufmerksamkeit nicht finden. Allen
195 diesen Uebelständen würde durch die Einrichtung, welche ich oben angedeutet habe, begegnet werden. Nicht vom Eigennutze oder vom Zufalle, sondern von dem Ausspruche mehrerer vernünftiger und um ihrer eigenen Ehre willen zu einer aufrichtigen Aeusserung ihrer Gesinnungen bemüssigter Personen würde es abhängen, ob ein Buch gedruckt werde und welches ein Schicksal es ferner erfahren solle.

Mit der bisher beschriebenen Censuranstalt könnte zu vielen Vortheilen noch eine andere Einrichtung verbunden werden. Es könnte nämlich den Censoren zwar nicht als Pflicht auferlegt, wohl aber erlaubt, ja zum Verdienste angerechnet werden, den Verfassern allerlei Vorschläge zur Verbesserung ihres Buches zu machen, die sie jedoch nach Belieben annehmen oder auch nicht annehmen müssten. In dem ersten Falle würde für geziemend erachtet, dass der Verfasser den Namen des Censors, durch dessen freundliche Bemerkung er zu einer Verbesserung veranlasst wurde, nicht unerwähnt lasse. Jeder nur von sich selbst nicht allzu eingenommene Schriftsteller wird wissen, wie überaus viel ein Buch, besonders ein wissenschaftliches gewinnen könne, wenn der Verfasser die Urtheile, welche von Andern darüber gefällt werden, die Fehler, die sie demselben auszustellen wissen | und die Verbesserungen, die sie in Vorschlag bringen, noch vor der Herausgabe kennen zu lernen, Gelegenheit hat. Die Männer, die in einem zweckmässig eingerichteten Staate mit dem Geschäfte der Censur beauftragt wären, würden der Regel nach gewiss einsichtsvoll und sachkundig sein, und so liesse sich erwarten, dass sie, bei jener Aufmerksamkeit, die sie dem ihrer Prüfung anvertrauten Werke widmen, die Fehler desselben nicht übersehen würden. Könnten sie hoffen, dass eine freimüthige Rüge derselben nicht ohne Nutzen sein werde, so würden sie um so aufmerksamer lesen und die kleine Mühe, welche die Mittheilung ihrer Bemerkungen kostet, nicht scheuen. Bei weitem mehr, als was gegenwärtig durch Rezension erst bei der zweiten Auflage eines Werkes für die Verbesserung desselben geleistet wird, würde durch jene Einrichtung noch vor Erscheinung des Buches erreicht werden können. Damit ist aber, wie sich von selbst versteht, gar nicht gesagt, dass nicht auch Rezensionen der schon erschienenen Werke zweckmässig sein könnten und dass dergleichen nicht auch im besten Staate geschrieben werden sollten. 194

| SIEBZEHNTER ABSCHNITT.

195

VON DEN SCHÖNEN KÜNSTEN.

Der Sinn für die Hervorbringungen der schönen Künste, der Dicht- und Redekunst, der Maler- und Bildhauerkunst, der Tonkunst u. s. w. soll in einem zweckmässig eingerichteten Staate